

Name der Gesellschaft:
Magdeburg-Wittenberbesche Eisenbahngesellschaft

会社名 :

マクデブルグ = ウ` イッテンベルク鉄道会社

認可年月日 :
1847.01.31.

業種 :
鉄道

掲載文献等 :
Gesetz=Sammlung für die Preußischen Staaten,Jg.1847,SS.83-104.

ファイル名 :
18470131MWEG_ALL.PDF

(Nr. 2804.) Konzessions- und Bestätigungsurkunde für die Magdeburg-Wittenbergische Eisenbahngesellschaft. Vom 31. Januar 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Nachdem unter der Benennung:

„Magdeburg-Wittenbergische Eisenbahngesellschaft“

in Magdeburg eine Aktiengesellschaft mit einem vorläufig auf 4,500,000 Rthlr. angenommenen Grundkapitale zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Magdeburg durch die Altmark nach Wittenberge, welche sich bei letzterer Stadt an die Berlin-Hamburger Eisenbahn anschließen soll, gebildet worden ist, wollen Wir zur Anlage dieser Eisenbahn in der Richtung von Magdeburg über Wolmirstädt, Stendal, Osterburg, Seehausen nach Wittenberge, und zwar in der Art, daß die Bahn nach der von Unserm Finanzminister zu treffenden Anordnung mit den von Magdeburg nach Süden und Westen hin weiter führenden Eisenbahnen in unmittelbare Verbindung gebracht wird und bei Wittenberge sich an die Berlin-Hamburger Eisenbahn unmittelbar anschließt, hierdurch Unsere landesherrliche Zustimmung erteilen.

Zugleich wollen Wir das Statut der eingangs gedachten Magdeburg-Wittenbergischen Eisenbahngesellschaft, wie solches auf Grund der in der Generalversammlung vom 22. Oktober 1845. gefaßten Beschlüsse in der Anlage festgestellt worden ist, mit der Maaßgabe:

Zu §. 6. daß neben den hier aufgezählten Verpflichtungen die Gesellschaft noch folgende Verbindlichkeiten übernimmt:

- 1) außer dem unentgeltlichen Transporte derjenigen Postwagen, welche nöthig sind, um die der Post anvertrauten Güter zu befördern, auch die begleitenden Postkondukteure und das expedirende Postpersonal in jenen Wagen unentgeltlich zu befördern,
- 2) die Elbbrücke bei Wittenberge gegen das ihr zu bewilligende Brückengeld zugleich auch für gewöhnliches Fuhrwerk einzurichten,
- 3) nach Maaßgabe des §. 21. der unter dem 21. Dezember 1846. von Uns vollzogenen Verordnung, die bei dem Bau von Eisenbahnen und bei anderen öffentlichen Bauten beschäftigten Handarbeiter betreffend, die nöthigen Zuschüsse zu der Krankenkasse für die Eisenbahnarbeiter, im Fall der Unzulänglichkeit der Beiträge der Arbeiter, zu leisten.

Zu §. 12. daß fernere Ratenzahlungen auf das Aktienkapital nur nach vorgängiger Genehmigung Unseres Finanzministers ausgeschrieben werden dürfen.

Zu §. 24. daß die Berufung außerordentlicher Generalversammlungen auch auf den Antrag des Kommissarius des Staates nach vorgängiger Genehmigung des Finanzministeriums stattfinden muß,

Zu §. 52. daß diesem Paragraphen folgende Fassung zu geben:

„Das Direktorium besteht während der Bauzeit aus fünf, nach beendigtem Bau aus zwei Mitgliedern. Die Mitglieder des Direktoriums müssen in Magdeburg ihren Wohnsitz haben. An den Sitzungen desselben nehmen der Ober-Ingenieur und der Syndikus der Gesellschaft, jedoch nur mit beratender Stimme Theil. Die in §§. 57. 62. 63. 64. und 65. enthaltenen Bestimmungen finden, sofern dieselben eine größere Zahl von Direktoren, als zwei voraussetzen, nur während der Bauzeit Anwendung“,

hierdurch genehmigen, und diese Magdeburg=Wittenbergische Eisenbahngesellschaft als eine Aktiengesellschaft nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. November 1843. (Gesetzsammlung für 1843. Seite 341. ff.) hiermit bestätigen.

Im Uebrigen bestimmen Wir, daß, sofern nicht in der gegenwärtigen Urkunde oder in dem Statute andere Bestimmungen getroffen worden, die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. (Gesetzsammlung für 1838. Seite 505. ff.) ergangenen allgemeinen Vorschriften, namentlich diejenigen über die Expropriation, sowie die unter dem 21. Dezember 1846. von Uns vollzogene Verordnung, die bei dem Bau von Eisenbahnen und bei andern öffentlichen Bauten beschäftigten Handarbeiter betreffend, auf die Eingangs bezeichnete Eisenbahn Anwendung finden sollen.

Die gegenwärtige Konzessions- und Bestätigungsurkunde soll nebst dem Statute durch die Gesetzsammlung bekannt gemacht werden.

Gegeben Berlin, den 31. Januar 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Uhden. v. Duesberg.

Statut

der

Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahngesellschaft.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Bildung, Zweck, Bestimmung und Dauer der Gesellschaft.

Unter der Benennung:

„Magdeburg-Wittenbergesche Eisenbahngesellschaft“

verbindet sich eine mit Korporations- und kaufmännischen Rechten versehene Aktiengesellschaft zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Magdeburg durch die Altmark nach Wittenberge, welche sich bei dieser letztern Stadt an die Berlin-Hamburger Eisenbahn anschließen soll.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf keine bestimmte Zeit beschränkt.

§. 2.

Art der Benutzung.

Die Gesellschaft wird die Transporte auf der Bahn durch Dampfwagen oder andere Beförderungsmittel für eigene Rechnung bewirken. Sollte in Folge weiterer Vervollkommnung in den Transportmitteln eine noch bessere oder wohlfeilere Förderung der Transporte, als auf Eisenschienen möglich werden, so behält sich die Gesellschaft vor, auch das neue Förderungsmittel herzustellen und die Bahn, demselben angemessen, zu benutzen.

§. 3.

Domizil, Gerichtsstand, Firma.

Das Domizil der Gesellschaft und der Sitz ihrer Verwaltung ist Magdeburg, ihr Gerichtsstand das Königliche Land- und Stadtgericht daselbst, ihre Firma: „Magdeburg-Wittenbergesche Eisenbahngesellschaft“.

§. 4.

Fonds der Gesellschaft.

Das zur Erreichung des Zweckes der Gesellschaft erforderliche Grundkapital ist auf

Vier Millionen Fünfhundert Tausend Thaler Preuß. Kurant festgesetzt; es wird durch 22,500 Aktien aufgebracht, von denen jede, auf den Inhaber lautend, im Betrage von 200 Rthlr. Preuß. Kurant ausgefertigt wird.

§. 5.

Reservefonds.

Zur Bestreitung der Kosten der Erneuerung und Vermehrung des Inventariums, sowohl der Bahn, als der Betriebsmittel, sowie zur Deckung der in außerordentlichen Fällen nöthigen, unvorhergesehenen größeren Ausgaben wird, nach vollständiger Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Bahn, aus dem Ertrage des Unternehmens ein

„Reservefonds“

gebildet. Die sonach alljährlich zurückzulegende Summe darf nicht weniger als ein halb und nicht mehr als zwei Prozent des Anlagekapitals betragen. Jedoch findet die Ansammlung des Reservefonds nur bis dahin Statt, wo er Zwanzig Prozent des gesammten Anlagekapitals erreicht hat.

§. 6.

Verhältniß zum Staate.

Das Verhältniß der Gesellschaft zum Staate wird im Allgemeinen durch das Gesetz über Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838. und das Gesetz vom 9. November 1843. über die Aktiengesellschaften, vorbehaltlich der weiteren Modifikationen derselben durch spätere Gesetzgebung, festgestellt. Sie unterwirft aber auch ihr Unternehmen den durch die Gesessammlung de 1843. Seite 373. veröffentlichten Bedingungen über die Benutzung der Eisenbahnen für militairische Zwecke, und verpflichtet sich ferner:

- 1) den Tarif für die Personen- und Güterbeförderung, sowie den Bahngeld-Tarif, desgleichen jede Aenderung dieser Tarife;
- 2) die Fahrpläne Seitens des Königlichen Finanzministerium genehmigen und nöthigenfalls abändern zu lassen;
- 3) rücksichtlich des Elbübergangs bei Wittenberge im Inundationsgebiete des Elbstroms, sich bei Anlage der Strom- und Fluthbrücken genau nach den Vorschriften der Königlichen Baubehörden zu achten, und sich auch zur Ausführung derjenigen Abänderungen auf ihre Kosten zu verstehen, welche sich später erfahrungsmäßig als nöthig herausstellen möchten;
- 4) alle diejenigen Bauwerke und Einrichtungen, welche die Militairbehörde, sowohl rücksichtlich der Sicherstellung der Elbbrücke bei Wittenberge, als auch wegen Einführung der Bahn in die Rayons und Festungswerke

werke von Magdeburg nothwendig findet, entweder auf ihre Kosten ausführen zu lassen, oder, nach dem Ermessen der Militairbehörde, dieser die erforderlichen Geldmittel zur Disposition zu stellen;

- 5) eine unmittelbare Schienenverbindung ihrer Bahn mit denjenigen Eisenbahnen herzustellen, welche von Magdeburg aus nach Westen und Süden hin weiter führen.

§. 7.

Offizielle Blätter der Gesellschaft.

Alle an die Aktionaire, sowohl vor als nach Aushändigung der Aktien, die Inhaber der Dividendenscheine, oder sonstige unbekannte Interessenten zu richtende Einladungen oder Bekanntmachungen in Angelegenheiten der Gesellschaft sind, ohne Ausnahme, für gehörig publizirt und insinuirt zu erachten, sobald sie in drei Berliner, eine Magdeburger, eine Leipziger und eine Hamburger Zeitung auch nur zweimal eingerückt sind. Für jetzt werden zu Bekanntmachungen der Art die Preußische Allgemeine Zeitung, die Spenersche, die Bossische Zeitung in Berlin, die Magdeburger Zeitung, die Leipziger Allgemeine Deutsche Zeitung und der Hamburger Korrespondent bestimmt. Dem Gesellschaftsausschusse bleibt es vorbehalten, diesen Zeitungen andere zu substituiren und dies öffentlich bekannt zu machen. Mit der Unkenntniß der darin erlassenen Bekanntmachungen kann sich Niemand gegen den Eintritt der statut- oder gesetzmäßigen Folgen schützen.

§. 8.

Schlichtung von Streitigkeiten.

Streitigkeiten, welche die Angelegenheiten der Gesellschaft betreffen, es sei zwischen der Gesellschaft und ihren Aktionairen, Vertretern oder Beamten, oder unter diesen Personen selbst, dürfen, mit Ausnahme der §§. 14. und 45. erwähnten Fälle, nur durch Schiedsrichter entschieden werden, von denen jeder Theil einen erwählt, und welche, bei Meinungsverschiedenheit, einen Obmann ernennen, sie müssen sämmtlich in der Provinz Sachsen wohnen. Verzögert einer der streitenden Theile auf die ihm durch einen Notar oder gerichtlich insinuirte Aufforderung des Gegners die Ernennung eines Schiedsrichters länger als acht Tage, so muß er sich gefallen lassen, daß der andere beide Schiedsrichter ernennt. Können sich die Schiedsrichter über die Wahl des Obmanns nicht vereinigen, so hat ein jeder einen solchen zu ernennen und es entscheidet zwischen beiden das Loos; zögert aber ein Schiedsrichter mit der Ernennung des Obmanns länger als acht Tage auf die ihm gerichtlich oder durch einen Notar insinuirte Aufforderung dazu, so entscheidet der Obmann des andern Theils.

Diese statutenmäßige Bestimmung vertritt die Stelle eines unter den Parteien abzuschließenden Kompromisses.

Gegen den schiedsrichterlichen Ausspruch findet, den Fall der Nichtigkeit ausgenommen, kein Rechtsmittel statt. Für das Verfahren der Schiedsrichter sind die Bestimmungen des §. 167. Thl. I. Tit. 2. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung maasgebend.

Die zur Herbeiführung der kompromissarischen Entscheidung Seitens der Gesellschaft erforderlichen Einleitungen und die Ausführung des Verfahrens sind dem Syndikus der Gesellschaft selbstständig übertragen.

Die Vollstreckung der schiebsrichterlichen Urtheile bleibt dem ordentlichen Richter vorbehalten.

§. 9.

Auflösung der Gesellschaft.

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer, eigens dazu berufenen Generalversammlung, vorbehaltlich der Genehmigung des Staats, in der §. 31. bestimmten Art beschlossen werden. Ist dies geschehen, so wird das gesammte Eigenthum der Gesellschaft in der von derselben Generalversammlung zu beschließenden Art veräußert, und der Erlös, nach Berichtigung der Schulden, unter Beobachtung der §. 29. des Gesetzes vom 9. November 1843. vorgeschriebenen Förmlichkeiten, auf sämtliche Aktien gleichmäßig vertheilt.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

A. Rechte und Pflichten der Aktionaire.

§. 10.

Erwerb und Aufhören der Theilnahmerechte.

Das Recht auf die Theilnahme an dem im vorigen Abschnitt bezeichneten Unternehmen ist durch die Vollziehung des Verpflichtungsscheins gegen das zusammengetretene und vorbereitende Komite, und zwar im Verhältniß der von demselben auf die Anmeldungen zugesagten Aktien, erworben. Jeder Zeichner ist für die ihm zugetheilten Aktien Mitglied der Gesellschaft, dem Statut unterworfen und nimmt an dem Gewinn und Verluste, nach Verhältniß seines Aktienkapitals, Theil.

Er scheidet aus der Gesellschaft durch die Veräußerung der Aktien oder die Uebertragung der durch die Einzahlung bedingten Rechte, soweit diese Uebertragung nach dem Gesellschaftsstatut zulässig ist.

Jeder rechtmäßige Erwerber einer Aktie oder der Anrechte aus den Zeichnungen und Einzahlungen wird Mitglied der Gesellschaft.

§. 11.

Ausfertigung der Aktien-Quittungsbogen.

Die Aktien werden nach dem anliegenden Schema stempelfrei ausgefertigt und erst dann ausgegeben, wenn der volle Betrag zur Gesellschaftskasse berichtigt ist.

Bis zur Ausfertigung der Aktien werden statt derselben mit Nummern bezeichnete Quittungsbogen ausgegeben, auf denen über die Einzahlungen quittirt wird.

Sie

Sie werden auf den Namen des ursprünglichen Aktienzeichners ausgestellt, und zwar, so lange nicht die Freilassung von der persönlichen Verhaftung erfolgt ist (§. 13.) in der Art, daß jeder Zeichner für sämtliche von ihm gezeichnete Aktien bis zum Belaufe von 5000 Rthrn. nur einen einzigen Quittungsbogen erhält.

§. 12.

Einzahlung der Aktienbeträge.

Die Einzahlungen erfolgen in Raten von 10 Prozent nach den deshalb vom Direktorio zu erlassenden und mindestens vier Wochen vor dem jedesmaligen Zahlungstermine gehörig (confr. §. 7.) bekannt zu machenden Aufforderungen, innerhalb der darin festgesetzten Frist, an die Kasse oder die besonders namhaft zu machenden Agenten der Gesellschaft, von denen einer in Berlin seinen Wohnsitz haben soll.

§. 13.

Verpflichtung der ursprünglichen Aktionaire.

Die ursprünglichen Zeichner haften für den vollen Nominalbetrag ihrer Aktien, und können sich von dieser Verpflichtung durch Uebertragung ihrer Rechte an Andere nicht befreien. Dem Ausschusse der Gesellschaft ist jedoch vorbehalten, sobald 40 Prozent gezahlt sind, auf Antrag des Direktorii die Freilassung der ursprünglichen Aktienzeichner zu beschließen. Bis dahin werden alle Einzahlungen, als für Rechnung des ursprünglichen Aktienzeichners geschehen, erachtet.

§. 14.

Folgen der Nichtzahlung.

Aktionaire, welche binnen der festgesetzten Frist die Zahlung der ausgeschriebenen Raten nicht leisten, haben eine Konventionalstrafe von Zehn Prozent der im Rückstande verbliebenen Rate zum Vortheil der Gesellschaft verwirkt. Wenn innerhalb sechs Wochen, nach einer erneuerten öffentlichen Aufforderung, die Zahlung der rückständigen Rate und Strafe noch immer nicht erfolgt, so ist die Gesellschaft berechtigt, die bis dahin eingezahlten Raten als verfallen und die durch die Ratenzahlungen, sowie durch die ursprüngliche Zeichnung dem Aktionair gegebenen Ansprüche auf den Empfang von Aktien für erloschen zu erklären. Eine solche Erklärung erfolgt, nach Beschluß des Direktorii, durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der Nummern der Quittungsbogen, welche gleichzeitig für null und nichtig erklärt werden.

An der Stelle des annullirten Quittungsbogens wird ein anderer, unter einer neuen Nummer ausgefertigt und bestmöglichst zu Gunsten der Gesellschaftskasse verkauft. Hierdurch wird jedoch, so lange die persönliche Verpflichtung des Aktionairs dauert (§. 13.) in der Vorschrift des Gesetzes vom 3. November 1838. §. 2. Nr. 3. und 4. Gesesammlung Seite 505. nichts geändert, und ist das Direktorium daher auch berechtigt, gegen den ersten Aktienzeichner die fälligen Raten nebst Verzugszinsen und die Konventionalstrafe gerichtlich einzuziehen.

(Nr. 2804.)

§. 15.

§. 15.

Form der Uebertragungen.

Jede Uebertragung eines Quittungsbogens muß aus demselben ersichtlich sein; die Gesellschaft ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Richtigkeit oder Vollständigkeit solcher Uebertragungen zu prüfen.

§. 16.

Ausfertigung und Aushändigung der Aktien.

Nach erfolgter Entlassung des ursprünglichen Aktienzeichners aus der persönlichen Verhaftung gegen die Gesellschaft, ist jeder Vorzeiger eines die früheren Einschüsse nachweisenden, auf seinen Namen ausgestellten oder ihm zedirten Quittungsbogens als dessen Eigenthümer legitimirt. Ihm werden nach erfolgter Einzahlung des ganzen Nominalbetrages, gegen Rückgabe der Quittungsbogen die denselben entsprechenden Aktien ausgereicht. Die Legitimation desjenigen, der die Quittungsbogen zur Empfangnahme der Aktien präsentirt, zu prüfen, ist das Direktorium zwar befugt, aber nicht verpflichtet.

§. 17.

Verzinsung der Einzahlungen.

Sämmtliche Einschüsse der Aktionairs werden während der Bauzeit, bis zum Schlusse des Jahres, in welchem die ganze Bahn in Betrieb gesetzt wird, mit Vier Prozent jährlich verzinst. Die Zinsen werden aus dem Aktienkapital, soweit sie nicht durch den bis zu jenem Zeitpunkte aus dem Betriebe aufkommenden Ertrag gedeckt werden, bestritten. Die Zinsen der ersten bereits geleisteten Theilzahlung beginnen am 1. November 1845., die der weiteren Einzahlungen aber vom ersten Tage des auf den Verfalltag zunächst folgenden Monats (§. 12.).

Die Zinsen der zuerst eingeschossenen 40 Prozent werden bei der nächsten Theilzahlung dem Zahlenden als Baarzahlung resp. an- und abgerechnet; es steht jedoch dem Direktorio frei, die Zinssumme abzurunden. Der Betrag der übrigen Zinsen wird bei der letzten in jedem Jahre eingeforderten Theilzahlung in Abrechnung gebracht.

§. 18.

Durch Session eines Quittungsbogens wird das Recht auf die Zinsen der Einschüsse ohne Weiteres mit übertragen.

§. 19.

Dividende.

Vom 1. Januar des auf die Eröffnung der ganzen Bahn folgenden Jahres ab, wird der aufkommende Ertrag der Bahn, nach Maaßgabe der folgenden Bestimmungen, als Dividende auf das Aktienkapital vertheilt:

- 1) Aus dem aufgefundenen Ertrage werden zunächst die Verwaltungs-, Betriebs- und Unterhaltungskosten entnommen.
- 2) Von dem hiernach verbleibenden Ertrage wird jährlich die auf den Antrag

trag des Direktorii vom Ausschusse der Gesellschaft festzusetzende, zur Bildung des Reservefonds (S. 5.) zurückzulegende Summe abgesetzt.

- 3) Der nach Abzug dieser beiden Beträge bleibende Rest bildet den Reinertrag, welcher als Dividende an die Aktieninhaber vertheilt wird.

Der Betrag der jedesmaligen Dividende, Ort und Zeit ihrer Zahlung, werden vom Direktorio öffentlich bekannt gemacht.

§. 20.

Dividendenscheine.

Mit jeder Aktie werden für eine angemessene Reihe von Jahren auf den Inhaber lautende, nach dem beiliegenden Schema ausgefertigte Dividendenscheine ausgegeben, ihre Anzahl auf die Aktie vermerkt und nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt.

§. 21.

Verjährung der Dividendenscheine.

Dividendenscheine, welche innerhalb vier Jahren, von dem bekannt gemachten Fälligkeitstermine ab gerechnet, nicht zur Erhebung präsentirt worden, verfallen zum Vortheil eines zur Unterstützung hülfsbedürftiger Bahnbeamten zu bildenden Fonds.

§. 22.

Amortisation.

Angeblieh verlorene oder vernichtete, oder sonst abhänden gekommene Quittungsbogen und Aktien müssen in der für andere Urkunden ähnlicher Art gesetzlich vorgeschriebenen Form amortisirt werden. Eine Amortisation angeblieh verlorener, vernichteter oder sonst abhänden gekommener Dividendenscheine findet nicht Statt.

B. Verfassung und Verwaltung der Gesellschaft.

§. 23.

Im Allgemeinen.

Das Interesse der Gesellschaft wird wahrgenommen:

- I. durch die Gesammtheit der Aktionaire in den Generalversammlungen,
- II. durch den Gesellschaftsausschuß,
- III. durch das Direktorium,
- IV. durch besondere Beamte.

Bis zur Wahl des Direktoriums wird die Gesellschaft, wie bisher, von dem zusammengeretretenen Komitee vertreten. Alle von demselben im Interesse der Gesellschaft getroffenen Maßregeln und eingegangenen Verbindlichkeiten werden, als dieselbe verpflichtend, anerkannt. Insonderheit hat dasselbe die Befugniß, alle zur Erlangung der definitiven Konzession erforderlichen Schritte zu thun, und ist ermächtigt, mit rechtsverbindlicher Kraft für alle Mitglieder der Gesellschaft, alle Abänderungen und Ergänzungen des Gesellschaftsvertrages

vorzunehmen, welche der Staat etwa noch als Bedingung der Konzessionirung fordern möchte; die gleiche Ermächtigung wird zu demselben Zwecke den zuerst erwählten Gesellschaftsbehörden hiermit übertragen.

Das von dem Komitee verwaltete Vermögen wird dem Direktorium nach dessen Zusammensetzung übergeben, die von ihm zu legenden Rechnung vom Ausschusse geprüft und, nach Befinden der Umstände, dechargirt.

I. Generalversammlungen.

§. 24.

Einladung.

Die Generalversammlungen werden regelmäßig in der ersten Hälfte des Junius jeden Jahres vom Ausschusse der Gesellschaft berufen; außerordentlich, so oft es von demselben oder dem Direktorium für nöthig erachtet wird.

Die Einladung erfolgt durch dreimalige Bekanntmachung; die letzte Insertion muß mindestens drei Wochen vor dem Tage der Versammlung geschehen sein. Die Einladung muß eine kurze Aufführung der zum Vortrage bestimmten Gegenstände enthalten.

§. 25.

Berechtigung zur Theilnahme.

An den Generalversammlungen können nur solche Aktionaire Theil nehmen, welche mindestens drei Aktien oder dieser Anzahl entsprechende Quittungsbogen besitzen.

Der Besitz von 3 bis 9 Aktien giebt nur eine Stimme, von 10 bis 19 zwei Stimmen und von je 10 Aktien mehr auch eine Stimme mehr. Bei Zählung der Stimmen werden die eigenen Stimmen des Aktionairs mit denen seiner Machtgeber dergestalt zusammengerechnet, daß ein in der Versammlung anwesender Aktionair für sich und als Bevollmächtigter Anderer zusammen höchstens 10 Stimmen erhält.

§. 26.

Legitimation.

Der Generalversammlung beizuwohnen und darin die Rechte der Aktionaire auszuüben, sind nur diejenigen berechtigt, welche spätestens drei Tage vor der Versammlung die von ihnen eigenthümlich besessenen Aktien oder vor deren Ausfertigung, die auf ihren Namen lautenden oder gehörig zedirten Quittungsbogen in dem Bureau der Gesellschaft oder sonst auf eine dem Direktorio genügende Weise niedergelegt und dadurch die Zahl der Stimmen, zu welchen sie berechtigt sind, nachgewiesen haben. Hierüber empfangen sie eine Bescheinigung, welche zugleich als Einlaßkarte in die Versammlung dient. Es steht jedoch den Aktionairen auch frei, ihre Aktien oder Quittungsbogen spätestens drei Tage vor der Generalversammlung nur bei einem von dem Direktorio zu bestimmenden Beamten, welcher dieselben nach der Nummer zu verzeichnen hat, anzumelden und vorzuzeigen, die Aktien und Quittungsbogen selbst aber in ihrem Besitz

Besitz zu behalten. Dieselben empfangen über die geschehene Anmeldung eine Bescheinigung, die gleichfalls als Einlaßkarte in die Generalversammlung dient; sie sind aber schuldig, alsdann, außer der Bescheinigung, die Aktien oder Quittungsbogen selbst beim Eintritt in die Versammlung an einen vom Direktorio zu bestimmenden Beamten, der dieselben mit den Nummern des bei der Anmeldung aufgenommenen Verzeichnisses zu vergleichen hat, vorzuzeigen. Das nach dem beim Eintritt in die Generalversammlung vorgezeigten Bescheinigungen zu fertigende und vom Direktorio zu attestirende Verzeichniß liefert den Nachweis der Zahl der anwesend gewesenen Aktionaire und der ihnen zugestanden Stimmen. In den nächsten Tagen nach dem Schlusse der Generalversammlung können die deponirten Aktien oder Quittungsbogen gegen Rückgabe der darüber erteilten Bescheinigungen wieder in Empfang genommen werden.

Abänderungen der obigen Bestimmungen zur Erleichterung der Legitimation können von dem Direktorio, unter Zustimmung des Ausschusses, beschlossen werden; es sind jedoch solche Beschlüsse zugleich mit der Einladung zur Generalversammlung bekannt zu machen.

§. 27.

Vertretung.

Für die nach §. 26. legitimirten, aber am Erscheinen behinderten Aktionaire können deren gesetzliche Vertreter oder auch Bevollmächtigte an den Verhandlungen der Generalversammlung Theil nehmen. Erstere, welche sich nur als solche durch Vorweisung ihrer Bestallung auszuweisen haben, sowie Ehemänner, welche für ihre Ehefrauen, und Prokuraträger, welche für ihre Handlungshäuser auftreten, bedürfen, auch wenn sie selbst nicht Aktionaire sind, einer besonderen Vollmacht dazu nicht. Andere Machthaber abwesender Aktionaire dürfen dagegen nur alsdann zugelassen werden, wenn sie selbst Aktionaire sind und sich durch eine schriftliche, lediglich der Prüfung des Direktorii unterliegende Vollmacht legitimiren.

§. 28.

Wirksamkeit der Beschlüsse.

Die verfassungsmäßigen Beschlüsse der Generalversammlungen haben, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden, für alle Aktionaire verbindliche Kraft.

§. 29.

Reglementsmäßige Gegenstände der Berathung der Generalversammlungen.

Reglementsmäßige Gegenstände der Berathung und Beschlußnahme der Generalversammlung sind:

- 1) der Vortrag des Geschäftsberichts des Direktorii über die Geschäfte des verfloßnen Jahres;
- 2) die Vorlage und Vertheilung des Rechnungsabschlusses über das vorhergehende Verwaltungsjahr;
- 3) die

- 3) die Entscheidung über solche Rechnungserinnerungen des Ausschusses, über welche sich derselbe mit dem Direktorio nicht hat einigen können;
- 4) die Wahl und etwaige Entlassung der Ausschußmitglieder;
- 5) diejenigen Angelegenheiten, welche der Generalversammlung vom Ausschusse, von dem Direktorio oder von einzelnen Aktionairen zur Entscheidung vorgelegt werden.

§. 30.

Nothwendigkeit der Berufung.

Erforderlich ist der Beschluß einer Generalversammlung

- 1) zur Anlegung von Zweig- und Verbindungsbahnen und eines zweiten Geleises;
- 2) für Vermehrung des Gesellschaftsfonds durch Emission neuer Aktien, oder zur Aufnahme von Darlehen für Rechnung der Gesellschaft;
- 3) zur Abänderung und Ergänzung des Statuts;
- 4) zur Aufhebung der Beschlüsse früherer Generalversammlungen;
- 5) zur Auflösung der Gesellschaft.

Soll in einer ordentlichen Generalversammlung über irgend einen der vorstehend bezeichneten Gegenstände Beschluß gefaßt werden, so ist der Gegenstand der Berathung in der Einladung zu dieser Versammlung besonders zu bemerken.

Zur Rechtsgültigkeit der Beschlüsse zu 1. 2. 3. und 5. ist die Genehmigung der Staatsregierung erforderlich.

§. 31.

Gang der Verhandlung.

Der Vorsitzende des Ausschusses oder dessen Stellvertreter leitet die Generalversammlungen, er bestimmt die Folgeordnung der zu verhandelnden Gegenstände und setzt das bei der Abstimmung zu beobachtende Verfahren fest. Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Aktionaire gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Davon findet nur eine Ausnahme Statt:

- 1) bei der Wahl der Ausschußmitglieder oder deren Stellvertreter, welche durch relative Stimmenmehrheit der anwesenden Aktionaire gewählt werden; im Fall einer Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Lehnt ein Aktionair oder Stellvertreter die auf ihn gefallene Wahl ab, so rückt derjenige ein, der nach dem Gewählten die meisten Stimmen hat;
- 2) bei den Beschlüssen, welche eine Abänderung der Statuten oder Auflösung der Gesellschaft festsetzen, indem ein solcher Beschluß nur durch eine Majorität von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmen gefaßt werden kann.

§. 32.

Anträge einzelner Aktionaire.

Wenn einzelne Aktionaire einen Gegenstand in der Generalversammlung zum Vortrag bringen wollen (§. 29. Nr. 5.), so müssen sie ihr Vorhaben, wenn der Gegenstand in der nächsten Generalversammlung zur Beschlußnahme kommen soll, spätestens bis zum 1. Mai, unter ausführlicher Angabe der Motive,

tive, dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich anzeigen und ist der Antrag zur Beschlußnahme zu bringen.

§. 33.

Mittheilung der Anträge zwischen Ausschuß und Direktorium.

Der Ausschuß und das Direktorium sind verpflichtet, diejenigen Gegenstände, welche sie in der Generalversammlung vorzubringen beabsichtigen, sich spätestens fünf Tage zuvor gegenseitig mitzutheilen; besondere Anträge einzelner Aktionairs (§. 32.) müssen ebenso mindestens fünf Tage vorher durch den Vorsitzenden des Ausschusses vollständig zur Kenntniß des Direktorii gebracht werden.

§. 34.

Protokoll.

Das über die Verhandlung jeder Generalversammlung aufzunehmende Protokoll wird von einer Gerichtsperson oder einem Notar geführt und nach erfolgter Vorlesung und Genehmigung in der Generalversammlung vom Vorsitzenden des Ausschusses und drei Aktionairen, welche weder zum Ausschusse, noch zum Direktorio, noch zu den Gesellschaftsbeamten gehören dürfen, vollzogen. Die Auswahl der drei Aktionaire bleibt dem Vorsitzenden des Ausschusses überlassen.

Das gerichtliche Protokoll oder Notariatsinstrument, welchem ein vom Direktorium zu beglaubigendes Verzeichniß der erschienenen Aktionaire und deren Stimmenzahl beizufügen ist, hat vollkommen beweisende Kraft über den Inhalt der von der Gesellschaft gefaßten Beschlüsse.

II. A u s s c h u ß.

§. 35.

Zusammensetzung.

Der Ausschuß besteht aus 18 stimmfähigen Aktionairen, von denen zehn in Magdeburg und acht auswärts wohnen müssen. Um sich als stimmfähigen Aktionair nachzuweisen, hat jedes Mitglied bei Antritt seines Amtes 3 Aktien und bis zur Ausgabe der Aktiendokumente ihm zugehörige Quittungsbogen zum Werthe von 600 Rthlr. bei der Gesellschaftskasse zu deponiren, welche ihm nach seinem Austritte aus dem Ausschusse zurückgegeben werden.

§. 36.

Stellvertretung.

Zur Vertretung der Ausschußmitglieder in Behinderungsfällen, oder bei deren Abgang, werden sechs Stellvertreter, welche sämmtlich ihren Wohnsitz in Magdeburg haben müssen, bestimmt. Sie werden aus der Zahl derjenigen Aktionaire genommen, welche nächst den zu wirklichen Ausschußmitgliedern durch Stimmenmehrzahl Berufenen die meisten Stimmen haben, und treten nach der Reihenfolge der Wahl ein, müssen auch dieselbe Qualifikation haben, wie die wirklichen Mitglieder.

§. 37.

Wahlfähigkeit.

Zu Ausschußmitgliedern können nicht erwählt werden:

- a) Personen, welche mit der Gesellschaft in Kontrakt-Verhältnissen stehen; Kein Mitglied des Ausschusses resp. der Direktion darf mit der Gesellschaft Kauf- und Lieferungsverträge schließen.
- b) Personen, welche in Konkurs versunken sind, oder mit ihren Gläubigern affordirt haben, so lange sie nicht die erfolgte vollständige Befriedigung derselben nachweisen;
- c) Gesellschafts-Beamte.

§. 38.

Dauer des Amtes.

Die von der Generalversammlung zu bestimmenden Ausschußmitglieder und deren Stellvertreter werden auf drei Jahre gewählt. Alljährlich scheidet ein Drittel aus, an dessen Stelle von der nächstvorhergehenden regelmäßigen Generalversammlung neue Mitglieder zu wählen sind. Der Austritt der Ausscheidenden und der Eintritt der neu gewählten Ausschußmitglieder findet 14 Tage nach der Wahl Statt. In den ersten beiden Jahren wird das ausscheidende Drittel durch das Loos bestimmt. Die ausscheidenden Mitglieder können sofort wieder gewählt werden.

§. 39.

Austritt.

Jedes von der Gesellschaft gewählte Mitglied des Ausschusses ist berechtigt, sein Amt nach vorgängiger vierwöchentlicher Kündigung niederzulegen. Ein gezwungenes Ausscheiden tritt ein:

- a) bei Aufgabe des Wohnsitzes in Magdeburg für die dort wohnenden,
- b) sofern während der Amtsdauer eines der §. 37. gedachten Hindernisse eintritt,
- c) sobald es die Generalversammlung verlangt.

§. 40.

Vorsitzender.

Der Ausschuß wählt alljährlich einen Vorsitzenden und für denselben einen Stellvertreter.

§. 41.

Allgemeine Befugnisse.

Der Ausschuß erhält durch seine Wahl die Vollmacht, die Gesellschaft nach Maßgabe des Statuts vollständig zu vertreten und, mit Ausnahme der den Generalversammlungen der Aktionaire vorbehaltenen Fälle (§§. 29. 30.) in allen Angelegenheiten verbindende Beschlüsse für die Gesellschaft zu fassen.

§. 42.

Besondere Befugnisse.

Insbesondere hat der Ausschuß:

- 1) die Direktoren zu wählen und ihre Remuneration zu bestimmen, auch sie,

sie, wie die übrigen Ausschußmitglieder, nach Befinden aus ihren Stellen zu entfernen (§. 39.).

Ueber die Wahlverhandlung des Ausschusses, sei es, daß dieselbe die Wahl

- a) des Vorsitzenden des Ausschusses und seines Stellvertreters (§. 40.)
oder
 - b) der Direktoren (§. 42. Nr. 1.)
- betrifft, ist ein gerichtliches oder notarielles Protokoll aufzunehmen;
- 2) die erforderlichen, vom Direktorio zu entwerfenden Verwaltungs-Stats festzusetzen, und
 - 3) die Wahl des Syndikus, des Ober-Ingenieurs, des Rendanten und des ersten Betriebsbeamten nach vorgängiger Prüfung der Qualifikation derselben zu bestätigen.

Ferner ist die Genehmigung des Ausschusses nöthig:

- 4) zur Feststellung des Blauplans und zu wesentlichen Abweichungen von der genehmigten Bahnlinie und dem Bauplane selbst;
- 5) zur Festsetzung des Tarifs der Bahngelder und der für den Transport von Personen oder Sachen zu entrichtenden Sätze;
- 6) zu den mit der Postverwaltung etwa abzuschließenden Verträgen;
- 7) zu jeder Verwendung, wodurch der Reservefonds angegriffen oder vermindert wird.

§. 43.

Ein Hauptgeschäft des Ausschusses ist die Kontrolle der Verwaltung. Er kann deshalb jederzeit Einsicht in die Bücher, Akten und Korrespondenzen des Direktorii verlangen. Auch muß ihm dasselbe alle drei Monat einen Geschäftsbericht erstatten und außerdem auf Erfordern über jeden Verwaltungsgegenstand die nöthige Nachweisung und Auskunft ertheilen.

§. 44.

Der Ausschuß wird zur beständigen Kontrollirung und Revision der Bücher des Direktorii einen besonderen, angemessen remunerirten Revisor bestellen, welcher zugleich die Büreaugeschäfte des Ausschusses besorgen und in dessen Versammlungen das Protokoll führen muß, soweit dasselbe nicht gerichtlich oder durch einen Notar aufzunehmen ist.

§. 45.

Die Jahresrechnungen des Direktorii werden vom Ausschusse geprüft, monirt und nach Erledigung der Einwendungen dechargirt. Entstehen dabei Differenzen zwischen dem Ausschusse und dem Direktorio, so sind dieselben zuvörderst der nächsten Generalversammlung der Aktionaire zur Beschlußnahme vorzulegen. Regreßansprüche an die Mitglieder des Direktorii können jedoch nur im gewöhnlichen Rechtswege geltend gemacht werden.

§. 46.

Versammlungen.

Der Ausschuß versammelt sich, so oft er vom Vorsitzenden oder in Be-

hinderungsfällen von dessen Stellvertreter einberufen wird. Dies muß allemal geschehen, wenn mindestens drei Ausschußmitglieder darauf antragen.

§. 47.

E i n l a d u n g.

Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter ladet die Ausschußmitglieder schriftlich zu den Versammlungen ein und bezeichnet dabei die zur Berathung bestimmten wichtigeren Gegenstände. Wer zu erscheinen behindert ist, muß den Vorsitzenden davon benachrichtigen, welcher die Einberufung eines Stellvertreters zu veranlassen hat.

§. 48.

Erfordernisse der Gültigkeit der Beschlüsse.

Die Beschlüsse des Ausschusses sind nur dann gültig, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder, mit Einschluß des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters, anwesend waren.

Die Stellvertreter haben das Recht, den Versammlungen des Ausschusses beizuwohnen, eine entscheidende Stimme aber nur dann, wenn sie für ein Mitglied des Ausschusses eintreten.

§. 49.

Die Beschlüsse des Ausschusses werden durch absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 50.

Auch zu den dem Ausschusse obliegenden Wahlen ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich. Ergiebt sich dieselbe nicht sogleich bei der ersten Abstimmung, so sind diejenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen haben, auf eine engere Wahl zu bringen. Wenn bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen auf mehr als zwei Personen gefallen sind, so kommen dieselben alle auf die engere Wahl. Bei jeder engeren Wahl hat, wenn nicht eine ungerade Zahl von Ausschußmitgliedern anwesend ist, der Vorsitzende zwei Stimmen abzugeben.

Bei allen dem Ausschusse obliegenden Wahlen, sowie bei Beschlußnahme über die Entfernung von Ausschußmitgliedern resp. Direktoren (§. 37. und §. 55.) tritt geheime Abstimmung ein. Im Uebrigen hängt das bei den Abstimmungen des Ausschusses zu beobachtende Verfahren von dem Ermessen des Vorsitzenden ab.

§. 51.

P r o t o k o l l.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Ausschusses wird jedesmal sofort in der Versammlung oder unmittelbar nach Beendigung derselben, ein Protokoll aufgenommen, vor Entlassung der Ausschußmitglieder verlesen und
von

von dem Vorsitzenden und mindestens drei anderen Ausschußmitgliedern unterschrieben.

III. Direktorium.

§. 52.

Z u s a m m e n s e t z u n g.

Das Direktorium besteht während der Bauzeit, ausschließlich des Syndikus und Ober-Ingenieurs, aus fünf Mitgliedern, welche in Magdeburg wohnhaft sein müssen. Nach Beendigung des Baues wird ein mit Einschluß des Syndikus und des Technikers aus vier Mitgliedern, welche ebenfalls in Magdeburg wohnen müssen, bestehendes Direktorium gewählt.

§. 53.

A m t s d a u e r.

Die Direktoren werden vom Ausschusse auf drei Jahre gewählt. Von den für die Bauzeit Gewählten scheidet jedoch zwei nach Ablauf eines Jahres und zwei andere nach Ablauf zweier Jahre aus, von den nach der Bauzeit das erste Mal Gewählten scheidet jedoch nach Ablauf eines Jahres Einer und nach Ablauf zweier Jahre ein Anderer aus. Die Reihenfolge dieses Ausscheidens wird durch das Loos bestimmt. Jeder Ausscheidende kann sofort wieder gewählt werden.

§. 54.

Q u a l i f i k a t i o n.

Zu Direktoren können nicht gewählt werden:

- a) Personen, welche mit der Gesellschaft in Kontraktverhältnissen stehen,
- b) Personen, welche in Konkurs versunken sind oder mit ihren Gläubigern affordirt haben, so lange sie nicht die erfolgte vollständige Befriedigung derselben nachgewiesen haben, auch können,
- c) Teilnehmer einer und derselben Handlung nicht zu gleicher Zeit Mitglieder des Direktorii sein.

§. 55.

A u s t r i t t.

Jeder erwählte Direktor ist berechtigt, sein Amt nach vorheriger vierwöchentlicher schriftlicher Kündigung niederzulegen. Ein gezwungenes Ausscheiden tritt ein:

- a) bei Aufgabe des Wohnorts in Magdeburg,
- b) sofern während der Amtsdauer eines der §. 54. gedachten Hindernisse eintritt,
- c) sobald es der Ausschuß verlangt.

§. 56.

K a u t i o n s l e i s t u n g.

Jedes Direktionsmitglied muß bei Antritt seines Amtes fünf Aktien und, bis zur Ausgabe der Aktiendokumente, ihm zugehörige Quittungsbogen
(Nr. 2801.) zum

zum Belaufe von 1000 Rthlr. bei der Gesellschaftskasse deponiren, welche ihm nach seinem Austritte aus dem Direktorio zurückgegeben werden.

§. 57.

Vorsitzender.

Der Ausschuß wählt alljährlich einen Vorsitzenden und für denselben einen Stellvertreter. Die Mitglieder des Direktorii sind alljährlich öffentlich namhaft zu machen.

§. 58.

Befugnisse und Verpflichtungen.

Das Direktorium ist die ausführende Behörde der Gesellschaft. Es ist als solche berufen, alle Angelegenheiten der Gesellschaft nach Maaßgabe des Statuts zu verwalten. Insbesondere hat es die derselben gehörigen Gelder einzunehmen, aufzubewahren und darüber zum Besten der Gesellschaft zu verfügen. Nützige Kassenbestände kann es auch durch Ausleihen gegen hinreichende Pfandsicherheit, durch Ankauf von eigenen Bahnaktien, sobald dieselben ausgegeben sind (§. 16.) oder bei der Bank zinsbar belegen.

Der Ausschuß entwirft ein Reglement und kontrollirt dessen Befolgung, wonach das Direktorium bei zinsbarer Belegung der Kassenbestände zu verfahren hat.

Es hat ferner die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes erforderlichen Grundstücke im Namen der Gesellschaft zu erwerben und für die Erbauung der Eisenbahn nach dem vom Ausschusse genehmigten Plane, sowie für die Errichtung, Anschaffung und Unterhaltung aller dazu nöthigen Gebäude, Utensilien und Werkstätten, ingleichen für den Transportbetrieb auf der Bahn, zu sorgen.

§. 59.

Spezialvollmacht.

Nach außen wird die Gesellschaft durch das Direktorium vertreten. Es hat daher alle Verhandlungen mit Behörden zu besorgen und ist befugt, im Namen der Gesellschaft Verträge jeder Art, insbesondere auch Vergleiche mit dritten Personen, abzuschließen, Rechte der Gesellschaft zu zediren, darauf Verzicht zu leisten, Quittungen oder Löschungskonsense zu erteilen, Prozesse zu führen, die Entscheidung von Streitigkeiten schiedsrichterlichen Ausprüchen zu unterwerfen, Eide zu erlassen, für geschworen anzunehmen oder Namens der Gesellschaft zu leisten und die Ausübung dieser Befugnisse anderen Personen zu übertragen.

Alles, was das Direktorium auf eine an sich rechtsgültige Weise mit dritten Personen Namens der Gesellschaft verhandelt, ist für dieselbe verbindlich.

Den Nachweis, daß das Direktorium innerhalb der ihm statutenmäßig zustehenden Befugnisse handele, ist dasselbe gegen dritte Personen und Behörden zu führen niemals verpflichtet. Dasselbe verbindet durch seine Handlungen die Gesellschaft gegen Dritte unbedingt, so daß es nicht darauf ankommt, welche Beschränkungen ihm durch das Statut oder sonst gestellt sein möchten.

Seine

Seine Legitimation vor Gericht und anderen Behörden führt das Direktorium durch ein auf Grund der gerichtlichen oder notariell beglaubigten Wahlverhandlungen der Generalversammlungen und des Ausschusses (S. 34. und S. 42.) auszufertigendes Attest eines Gerichts oder Notars.

§. 60.

Auch in den in den §§. 58. und 59. nicht ausdrücklich erwähnten Fällen ist das Direktorium berechtigt und verpflichtet, alle Maaßregeln, die, seiner gewissenhaften Ueberzeugung zufolge, zur Erreichung der Gesellschaftszwecke, namentlich zur möglichst vortheilhaften Erbauung, Einrichtung und Benutzung der Eisenbahn nothwendig und förderlich sind, zu beschließen und auszuführen.

§. 61.

Beschränkung.

In allen diesen Angelegenheiten handelt es der Regel nach frei und selbstständig und hat lediglich seiner besten Ueberzeugung zu folgen. Nur in Fällen, in denen die Entscheidung, nach ausdrücklicher Bestimmung des Statuts, der Generalversammlung oder dem Ausschusse vorbehalten ist, muß das Direktorium die Beschlußnahme derselben einholen.

§. 62.

Innere Einrichtung.

Die Konferenzen des Direktorii, denen auch der Syndikus mit einer beratenden Stimme beizuwohnen hat, werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. In Behinderungsfällen wird diese Funktion von dem Vorsitzenden interimistisch einem anderen Direktor übertragen.

§. 63.

Beschlußfähigkeit.

Das Direktorium kann nur dann gültige Beschlüsse fassen, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Im Falle einer Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 64.

Befugnisse des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende ist befugt, Beschlüsse des Direktorii, die er nicht für zweckmäßig hält, auf seine Verantwortung zu suspendiren. Er muß jedoch alle solche Fälle unverzüglich dem Ausschusse zur Entscheidung vorlegen.

§. 65.

Der Vorsitzende ist befugt, diejenigen Sachen, die, nach seinem pflichtmäßigen Ermessen, zweifellos sind und deshalb eines kollegialischen Beschlusses nicht bedürfen, allein und ohne Zuziehung der übrigen Direktoren zu erledigen, oder durch die Gesellschaftsbeamten erledigen zu lassen. Dasselbe gilt von allen

Sachen, die ohne Nachtheil für die Verwaltung nicht bis zu einer Zusammenkunft des Direktorii aufgeschoben werden dürfen.

In Fällen der letzteren Art ist jedoch das Direktorium nachträglich von der getroffenen Verfügung in Kenntniß zu setzen, und kann es dieselbe dann abändern.

§. 66.

Form der Erlasse und Ausfertigungen.

Alle Erlasse und Ausfertigungen des Direktorii werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

§. 67.

Verantwortlichkeit.

Die Direktoren sind der Gesellschaft nur für solche Beschlüsse und Handlungen, welche dem Statut zuwiderlaufen, sowie für bösen Willen oder grobe Nachlässigkeit verantwortlich. In einem solchen Falle haften alle Direktoren, die an dem Beschlusse oder der Handlung Theil genommen und nicht ihren Widerspruch erklärt haben, solidarisch. Für eigenmächtige Handlungen eines einzelnen Direktors haftet dieser allein.

§. 68.

Remuneration der Direktoren.

Den Mitgliedern des Direktorii wird für ihre Mühwaltung eine angemessene jährliche Vergütung vom Ausschusse ausgesetzt.

IV. Beamte der Gesellschaft.

§. 69.

Anstellung derselben.

Die Beamten der Gesellschaft werden mit den aus §. 70. sich ergebenden Maaßgaben vom Direktorio, unter den von demselben festzusetzenden Bedingungen angestellt und entlassen, jedoch ist zu Anstellungen auf Lebenszeit und zu kontraktlichen Zusicherungen von Austrittsentschädigungen die Genehmigung des Ausschusses unbedingt erforderlich.

§. 70.

Zu der Wahl

- a) des Ober-Ingenieurs, welcher die technische Leitung des Baues und die technische Aufsicht über die Bahn und den Betrieb auf derselben und desjenigen Technikers, welcher den Bau der Brücke bei Wittenberge zu leiten hat,
- b) des ersten Administrationsbeamten (Bevollmächtigten),
- c) des Kendanten, der die Kassen-, Buch- und Rechnungsführung zu besorgen hat,
- d) des Syndikus,

muß das Direktorium die Bestätigung des Ausschusses einholen, in sofern nicht die Bestimmung im §. 52. überhaupt ein anderes Verfahren erforderlich macht.

§. 71.

§. 71.

Syndikus der Gesellschaft.

Der Syndikus ist der beständige Rechtskonsulent der Gesellschaft und in Prozessen und scheidsrichterlichen Verhandlungen, sofern er sonst zum Betriebe der juristischen Praxis berechtigt ist, der Generalbevollmächtigte des Direktorii mit allen gesetzlichen Befugnissen eines Mandatars, mit dem Rechte, Definitiv-Entscheidungen in Empfang zu nehmen und Substitute zu bestellen. Seine Bestallung, die er vom Direktorio und später vom Ausschusse erhält, ist seine Vollmacht.

Derselbe ist befugt, in Behinderungsfällen, mit Genehmigung des Direktorii, einen Stellvertreter zu ernennen; die Legitimation des Letztern wird durch eine vom Syndikus ausgestellte, mit der Genehmigung des Direktorii versehene Substitutionsvollmacht geführt.

Bei prozessualischen Angelegenheiten ist der Syndikus jedoch selbstständig Dritte, sowohl zum Betriebe des Prozesses selbst, als zu jeder einzelnen prozessualischen Handlung zu substituiren befugt.

Er wird der Regel nach aus den in Magdeburg wohnenden zur juristischen Praxis Befähigten gewählt, doch steht es dem Direktorio frei, während der Bauzeit und bis zur vollständigen Eröffnung der Bahn, ausnahmsweise einen zum höhern Richteramte qualifizirten Juristen dazu zu wählen.


Seine Remuneration und die sonstigen Bedingungen seiner Anstellung werden durch den vom Direktorio mit ihm zu errichtenden Vertrag bestimmt.

S c h e m a d e r A k t i e n .

A k t i e

der

Magdeburg-Wittenbergischen Eisenbahngesellschaft.

N^o 

über Zweihundert Thaler.


Inhaber dieser Aktie nimmt auf Höhe des obigen Betrages in Gemäßheit des von Sr. Majestät dem Könige am landesherrlich bestätigten Statuts verhältnißmäßig Theil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft.

Magdeburg, den ^{ten} 184 .

Direktorium der Magdeburg-Wittenbergischen Eisenbahngesellschaft.

(Stempel.)


(Unterschrift zweier Mitglieder.)


Eingetragen im Register Fol. 

S. 20. des Statuts: Mit jeder Aktie werden für eine angemessene Reihe von Jahren auf den Inhaber lautende Dividendenscheine ausgegeben, ihre Anzahl auf der Aktie vermerkt und nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt.

Schema der Dividendscheine.

Aktie № 

Dividendschein №  Jahr 18..


Inhaber dieses Scheins empfängt gegen dessen Rückgabe aus der Kasse der Magdeburg-Wittenbergischen Eisenbahngesellschaft diejenige Dividende, welche für das Jahr 18.. auf die Aktie №  fallen und deren Betrag nebst der Verfallzeit von dem Direktorium bekannt gemacht werden wird.

Magdeburg, den ^{ten} 18..

Direktorium der Magdeburg-Wittenbergischen Eisenbahngesellschaft.

(Stempel.)

(Unterschrift eines Mitgliedes.)

Eingetragen im Register № 

§. 21. des Statuts. Dividendscheine, welche innerhalb vier Jahren, von dem bekannt gemachten Fälligkeitstermine ab gerechnet, nicht zur Erhebung präsentirt werden, verfallen zum Vortheile eines zur Unterstützung hilfssbedürftiger Bahnbeamten zu bildenden Fonds.

§. 22. des Statuts. Eine Amortisation angeblich verlorener, vernichteter oder sonst abhänden gekommener Dividendscheine findet nicht Statt.